

## Lesefassung

### **Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben (Neufassung)**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des LSA (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S.130), §§ 47 und 50 des Straßengesetzes LSA vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und §§ 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Gesetz am 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenpflichtige	2
§ 3 Gebührenmaßstab	2
§ 4 Gebührenhöhe	3
§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung	3
§ 6 Auskunft- und Anzeigepflicht	3
§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	4
§ 8 Entstehen der Gebührenschuld	4
§ 9 Fälligkeit	4
§ 10 Billigkeitsmaßnahmen	4
§ 11 Inkrafttreten	4

## **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Lutherstadt Eisleben führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und innerhalb der geschlossenen Ortslage der Ortschaften nach Maßgabe der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Lutherstadt Eisleben durch.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch die an den im Straßenverzeichnis (Anlagen I zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind. Gebührenpflichtig, sind auch Eigentümer der Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke und die Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt.

Bei Nichteintragung des Eigentümers im Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht, Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt. Ist ein Verwalter nicht bestellt, ist der Bescheid den Wohnungseigentümern zuzustellen.
- (4) Gebührenpflichtiger ist immer derjenige Grundstückseigentümer, der am 01.01 des Erhebungszeitraumes im Grundbuch eingetragen ist. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst:

- die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Gartenanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen und für die Leerung der öffentlichen Mülleimer,
  - die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

- (3) Bei Grundstücken, die nicht an der von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront, ohne Reinigung der Gehwege:

**2, 63 EUR.**

#### **§ 5 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend nicht mehr als 4 Wochen eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Bei Einschränkungen oder Einstellung der Straßenreinigung von mehr als 4 Wochen ist die zu entrichtende Straßenreinigungsgebühr für jede Woche, in der nicht oder nur eingeschränkt gereinigt wurde, um den entsprechenden Anteil des Jahresbetrages zu mindern oder zu verrechnen.

#### **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Datenschutz**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach Abs. 1, 2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.
- (4) Zum Zwecke der der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung und Beitreibung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen ist es zulässig, Angaben über die Abschlusspflichtigen mit Namen und Adresse, deren Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 2 sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke automatisiert zu verarbeiten.
- Über Grundstücke in der Stadt werden folgende Angaben verarbeitet:  
Flurstück mit Nummer und Adresse,
  - Name und Adresse der Grundstückseigentümer/innen oder sonst dinglich Berechtigten an dem Grundstück sowie deren Empfangsbevollmächtigten sowie deren Bankdaten,
  - Name, Adresse und Ansprechpartner/in bzw. Empfangsbevollmächtigte/n von anderen Anschlusspflichtigen als den/die dinglich Berechtigte/n sowie deren Bankdaten.

Weitere Daten dürfen verarbeitet werden, sofern eine gesetzliche Ermächtigung oder Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

- (5) Die Stadt Lutherstadt Eisleben verarbeitet personenbezogene Daten, die für den Vollzug der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich sind, im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). Die Datenschutzhinweise der Lutherstadt Eisleben sind auf der Internetseite [www.eisleben.eu](http://www.eisleben.eu) veröffentlicht.

### **§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Straßenreinigung. Erfolgt die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

### **§ 8 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

### **§ 9 Fälligkeit**

Die Gebühren werden zum 15.08 des laufenden Jahres fällig.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben vom 01.01.2015 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, 10.11.2022

Carsten Staub  
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungen im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben:  
Neufassung im Amtsblatt Nr. 11/2022 am 23. November 2022